

Hafenordnung des Niendorfer Yacht-Club e. V.

1. Gegenseitige Rücksichtnahme

Ein geordneter Ablauf des Yachthafenbetriebes ist nur möglich durch Mitwirkung aller Beteiligten und durch größte gegenseitige Rücksichtnahme sowohl im Hafen selbst, als auch auf dem übrigen Clubgelände. Die in dieser Hafenordnung gegebenen Hinweise und Anordnungen sind daher genauestens zu beachten. Hunde sind anzuleinen; Hundekot ist sofort aufzunehmen und zu entsorgen. Hunde sind im Clubhaus nicht erwünscht.

2. Fahrregeln im Yachthafen

Es gelten im Yachthafen grundsätzlich die Regeln der Seeschiffahrtsstraßenordnung. Das Fahrverhalten ist jedoch den beengten Raumverhältnissen anzupassen. Derjenige, der nach der Lage der Dinge sowie nach Größe und Manövrierfähigkeit seiner Yacht am besten ausweichen kann, sollte dies rechtzeitig und deutlich tun. Kleinboote müssen ein- und auslaufenden Yachten rechtzeitig und deutlich aus dem Weg gehen.

3. Vertäuerung

Der Liegeplatzbenutzer ist für eine ordnungsgemäße Vertäuerung der Yacht verantwortlich. Was als ordnungsgemäß anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfall der Hafenmeister. Das Boot ist auf dem Liegeplatz so zu vertäuen, dass die nachbarlichen Boote nicht behindert werden und die Leinen bei drohenden Gefahren, wie Brand, Niedrig- oder Hochwasser, vom Steg aus leicht gelöst werden können. Beiboote dürfen nicht am Heck oder im Wasser hinter dem Boot befestigt werden.

4. Entsorgung

Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens und der übrigen Clubanlagen ist untersagt. Fäkalien, Altöl, ölhaltiges Wasser und sonstige Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehenen Anlagen und Behältnissen entsorgt, schädliche Stoffe nicht in das Hafenwasser eingebracht werden. Bordtoiletten dürfen nur benutzt werden, wenn die Abwässer und Fäkalien an Bord gesammelt werden.

5. Liegeplätze

Verlassen Inhaber vergebener Liegeplätze mit ihrem Sportboot für eine Nacht oder länger ihren Liegeplatz, so haben sie den Hafenmeister die Dauer ihrer Abwesenheit rechtzeitig mitzuteilen.

6. Hafenmeister

Für die Beachtung der Hafenordnung ist der Hafenmeister verantwortlich; insoweit ist er gegenüber den Liegeplatzinhabern und Gästen weisungsbefugt. Der Hafenmeister ist befugt, auch bei Abwesenheit des Eigners, dessen Schiff erforderlichenfalls umzulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Hafenordnung tritt sofort in Kraft.

Niendorf, den 24. April 1999

Der Vorstand